

Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Koblenz

vom 28.03.2012 in der Fassung vom 06.03.2024

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 seine nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Sie wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 97 bekannt gemacht und zuletzt geändert am 06.03.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Nr. 03/2024 vom 20.03.2024, S. 35 f.).

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammensetzung/Mitglieder	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Teilnahme	3
§ 3 Verschwiegenheitspflicht	3
§ 4 Verzicht auf die Mitgliedschaft.....	3
II. Einberufung/Tagesordnung.....	4
§ 5 Einberufung von Sitzungen.....	4
§ 6 Tagesordnung	4
III. Sitzung des Senates.....	5
§ 7 Öffentlichkeit	5
§ 7a Virtuelle Sitzungen und teilvirtuelle Präsenzveranstaltungen	5
§ 8 Vorsitz.....	6
§ 9 Worterteilung.....	6
§ 10 Geschäftsordnungsanträge.....	6
§ 11 Persönliche Bemerkungen	7
§ 12 Ordnung in den Sitzungen.....	7
§ 13 Ordnung im Zuhörerraum.....	7
§ 14 Unterbrechung der Sitzung	8
§ 15 Beschlussfähigkeit	8
§ 16 Abstimmung	8
§ 17 Erklärungen zur Abstimmung	9
§ 18 Wahlen	9
§ 19 Niederschrift.....	9
§ 20 Ausschussüberweisung	9
IV. Anträge und Anfragen	10
§ 21 Anträge	10
§ 22 Anfragen	10

V. Senatsausschüsse	11
§ 23 Grundsatz	11
§ 24 Ausschüsse	11
§ 25 Zusammensetzung der Ausschüsse	11
§ 26 Benennung der Vorsitzenden.....	12
§ 27 Aufgaben	12
§ 28 Öffentlichkeit	12
§ 29 Sitzungen.....	12
VI. Auslegung der Geschäftsordnung	13
§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	13
§31 In-Kraft-Treten	13

I. Zusammensetzung/Mitglieder

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt unmittelbar nur für den Senat. Für andere Gremien der Hochschule, die keine eigene Geschäftsordnung haben, gilt sie entsprechend.

§ 2

Teilnahme

- (1) Die Senatsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Senates teilzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an den Sitzungen des Senats als vorsitzendes Mitglied teil.
- (2) Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen, dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der oder dem Vorsitzenden des Senatsausschusses möglichst vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Ebenso ist die Präsidentin oder der Präsident bzw. die oder der Vorsitzende eines Senatsausschusses über ein vorzeitiges Verlassen einer Sitzung zu informieren.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung von Personalangelegenheiten bekanntgeworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist.

§ 4

Verzicht auf die Mitgliedschaft

Der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Senat bzw. in einem Senatsausschuss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich oder zu Protokoll in der jeweiligen Sitzung zu erklären. Der Verzicht wird, sofern er nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt ist, wirksam mit dem Eingang der Erklärung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder mit der Erklärung zu Protokoll.

II. Einberufung/Tagesordnung

§ 5

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Senat tritt während der Vorlesungszeit in jedem Semester mindestens zweimal, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Ladung zu den Senatssitzungen soll den Mitgliedern zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung zehn Tage vor der Sitzung zugehen.
- (3) Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Gremiums das mit Angabe der vorgesehenen Beratungsgegenstände verlangt.
- (4) Der Einladung sind der Tagesordnungsvorschlag und die erforderlichen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen. Unterlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt den Tagesordnungsvorschlag auf und informiert die Mitglieder in der Einladung über diesen.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Senates bis vierzehn Tage vor der Sitzung an die Präsidentin oder den Präsidenten, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, einzureichen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung fragt die Präsidentin oder der Präsident, ob der vorläufigen Tagesordnung widersprochen wird. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt die Tagesordnung als festgestellt. Eilanträge können zu Sitzungsbeginn gestellt werden, sie bedürfen jedoch einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Absetzung, Änderung der Fassung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beantragt und beschlossen werden.
- (5) Nach Eintritt in die Tagesordnung bedürfen die Absetzung oder die Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Tagesordnung gliedert sich in:
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) die Bestätigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung,
 - c) die Genehmigung der Tagesordnung,
 - d) Beschlusskontrolle,
 - e) Mitteilungen der Hochschulleitung
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) Verschiedenes.

III. Sitzung des Senates

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senates sind hochschulöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 7a

Virtuelle Sitzungen und teilvirtuelle Präsenzveranstaltungen

- (1) Sitzungen des Senats können aus wichtigem Grund virtuell stattfinden. Eine Aufzeichnung der Sitzungen ist unzulässig.
- (2) Als virtuelle Sitzungen gelten Sitzungen, in denen die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer virtuell teilnimmt. Als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung gilt eine Sitzung, an der weniger als die Hälfte der Personen virtuell teilnimmt. Der Regelfall ist eine möglichst große Präsenz der teilnehmenden Personen, virtuelle Teilnahme bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (3) Die Durchführung der Sitzung als virtuelle Sitzung ist in der Einladung bekannt zu geben. Bei der Einladung zu Präsenzveranstaltungen ist darauf hinzuweisen, wenn die Teilnahme in virtueller Form auf Antrag aus wichtigem Grund möglich ist.
- (4) Zur Information der Hochschulöffentlichkeit wird jede virtuelle Sitzung mit Ausnahme der Sitzungen gemäß Abs. 7 auf der Homepage der Hochschule angekündigt. Zugangsdaten dürfen nicht veröffentlicht werden und werden nur berechtigten Personen auf Antrag bekannt gegeben.
- (5) Entscheidungen im Wege elektronischer Kommunikation oder im elektronischen Umlaufverfahren setzen voraus, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem in Präsenz oder virtuell zustimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist darüber nicht zulässig.
- (6) Abstimmungen können durch Handheben in Präsenz, am Bildschirm oder virtuelles Handheben erfolgen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine zulässige Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Beschlüsse in Personalsachen richten sich nach Abs. 8.
- (7) Auch Sitzungen in Personalangelegenheiten, die gemäß § 7 Abs. 3 zwingend in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, können virtuell oder als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Fachbereichs- bzw. Hochschulöffentlichkeit ist dabei ausgeschlossen.
- (8) Ist geheime Abstimmung oder Wahl vorgesehen oder wird diese verlangt, erfolgt die Abstimmung nach einer Erörterung in virtueller Form durch ein Briefwahlverfahren. Innerhalb einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist, wird in einem äußeren Umschlag mit Namen und Anschrift des stimmberechtigten Gremienmitglieds ein unbeschrifteter Umschlag an die oder den Vorsitzenden des Gremiums oder bei Wahlen an die Wahlleitung geschickt. Der äußere Umschlag dient dem Nachweis, dass nur stimmberechtigte Personen abgestimmt haben.

Die äußeren und inneren Umschläge werden in Anwesenheit mindestens eines unbeteiligten Zeugen voneinander getrennt, die unbeschrifteten Umschläge mit den Stimmzetteln gemischt und dann geöffnet und ausgezählt. Der Vorgang der Stimmabgabe wird protokolliert und alle Umschläge solange aufbewahrt, bis evtl. gerichtliche Auseinandersetzungen, z.B. in Berufungsverfahren, ausgeschlossen oder abgeschlossen sind.

§ 8

Vorsitz

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Vor Schluss der Sitzung gibt sie oder er den Termin der nächsten Sitzung bekannt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann sich von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten vertreten lassen. Ist Letzteres nicht möglich, beschließt der Senat, welches Senatsmitglied den Vorsitz in der anstehenden Sitzung übernehmen soll.

§ 9

Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Das Wort zur Tagesordnung steht zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu. In die Worterteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller kann auch eine Bericht-erstatte-rin oder ein Bericht-erstatte-r, die oder der nicht Mitglied des Senats ist, einbezogen werden. Im Übrigen ist nach einer ersten Antragsbegründung derjenigen oder demjenigen zuerst das Wort zu erteilen, die oder der zu erkennen gibt, dass sie oder er eine ablehnende oder ändernde Haltung zu begründen wünscht.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen, beziehen. Jedes Senatsmitglied hat das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen. Die oder der Vorsitzende hat nach Mehrheitsbeschluss der Anwesenden die Beratung zu unterbrechen.
- (2) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Vertagung eines Beratungspunktes oder der Sitzung,
 2. Übergang zur Tagesordnung,
 3. Verzicht auf Aussprache,
 4. Festlegung einer Gesamtredezeit,
 5. Festlegung von Redezeiten der Einzelnen,
 6. Beschränkung der Rednerzahl,
 7. Schluss der Rednerliste,
 8. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
 9. Antrag auf geheime Abstimmung,
 10. Anträge auf Beschlussfassung in der Sache selbst,
 11. Anträge auf Aussetzung der Beschlussfassung und Verweisung an einen Ausschuss,
 12. Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen,
 13. Aufnahme von Äußerungen der Sitzungsteilnehmer ins Protokoll,

14. Antrag auf namentliche Abstimmung.

- (3) Der Senat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen die Vorschriften des HochSchG oder der Grundordnung verstößt.
- (4) Bei Änderungen dieser Geschäftsordnung ist für den Beschluss die Mehrheit der Senatsmitglieder erforderlich.
- (5) Abstimmungen über o.a. Anträge erfolgen nach jeweils höchstens Anhörung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers und einer Gegensprecherin oder eines Gegensprechers mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Grundordnung und im HochSchG nichts anderes festgelegt ist.
- (6) Liegen mehrere Anträge zum selben Thema vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Erhält er eine Mehrheit, ist der ursprüngliche Antrag abgelehnt. Gehen Anträge gleich weit, so ist über den zuerst eingebrachten Antrag ein Beschluss zu fassen. Bei Ablehnung ist über den/die weiteren Anträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge abzustimmen.
- (7) Über Ergänzungs- und Änderungsanträge eines Hauptantrages ist vor diesem abzustimmen. Ergänzungs- und Änderungsanträge können frist- und formlos gestellt werden.

§ 11

Persönliche Bemerkungen

- (1) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt.
- (2) Das Mitglied darf nicht zur Sache sprechen, soll nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre oder seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (3) Eine persönliche Bemerkung darf nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten länger als fünf Minuten dauern.

§ 12

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder, die den Ablauf in grober Weise stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Der förmlichen Hinausweisung soll in jedem Fall eine unmissverständliche Androhung dieser Maßnahme vorausgehen. Der Vorgang, der zum Ausschluss führte, ist im Protokoll festzuhalten.

§ 13

Ordnung im Zuhörerraum

Zeichen des Beifalls oder des Missfallens seitens der Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht gestattet. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

§ 14

Unterbrechung der Sitzung

- (1) Das Leitungsrecht schließt die Befugnis der oder des Vorsitzenden ein, die Senatssitzung aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Senates zu unterbrechen.
- (2) Eine Unterbrechung auf mehrere Tage ist unzulässig.
- (3) Wird die Sitzung unterbrochen, so ist bekanntzugeben, wann sie fortgesetzt wird. Zeitpunkt und Grund der Unterbrechung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach der Grundordnung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen. Sie gilt im weiteren Verlauf der Sitzung als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben sowie Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.

§ 16

Abstimmung

- (1) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, sofern offen abgestimmt wird.
- (2) Findet ein vorliegender Antrag offensichtlich keinen Widerspruch, so kann die oder der Vorsitzende die Annahme des Antrages feststellen.
- (3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes eines Gremiums ist geheim abzustimmen. Das Verlangen auf geheime Abstimmung geht dem Verlangen auf namentliche Abstimmung vor. Auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn der Senat sich in einer Sitzung auf die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Umlaufverfahren geeinigt hat.
- (6) Von Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.
- (7) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat die oder der Vorsitzende klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

- (8) Ist die oder der Vorsitzende über das Ergebnis der Abstimmung im Unklaren, wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt sie oder er auch nach ihr uneinig, werden die Stimmen gezählt.

§ 17

Erklärungen zur Abstimmung

Jedes Mitglied kann nach einer Abstimmung eine kurze mündliche oder schriftliche Erklärung über ihre oder seine Abstimmung abgeben. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übergeben und werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

§ 18

Wahlen

Eine Wahl kann, sofern gesetzlich zulässig und kein Senatsmitglied widerspricht, durch offene Abstimmung erfolgen.

§ 19

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Senates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt eine Mitarbeiterin der Hochschule als Protokollführerin oder einen Mitarbeiter der Hochschule als Protokollführer. Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen der Anwesenden,
 3. Namen der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder,
 4. die Tagesordnung,
 5. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen; bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe,
 6. Namen der Mitglieder, die wegen Befangenheit bei der Beratung und Abstimmung über einen Punkt nicht teilgenommen haben,
 7. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung der Sitzung usw.
- (2) Die Sitzungsniederschrift soll den Ablauf der Beratung im Wesentlichen wiedergeben. Die Sitzungsniederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung den Senatsmitgliedern vorliegen. Erhebt sich gegen den Inhalt der Sitzungsniederschrift bis zum Ende der folgenden Senatssitzung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

§ 20

Ausschussüberweisung

- (1) Am Schluss der Beratung kann ein Antrag einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung und gegebenenfalls Entscheidung überwiesen werden. Den federführenden Ausschuss bestimmt die Präsidentin oder der Präsident, falls der Senat hierüber nicht entschieden hat.
- (2) Auf Verlangen der Antragstellerinnen oder Antragsteller überweist die Präsidentin oder der Präsident die Anträge unmittelbar an die Ausschüsse. Sie oder er bestimmt im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller den federführenden Ausschuss. Der Senat ist hierüber zu informieren, es sei denn, es handelt sich um einen Ausschuss mit Entscheidungskompetenzen für den entsprechenden Aufgabenbereich.

IV. Anträge und Anfragen

§ 21

Anträge

- (1) Anträge können nur von einem Senatsmitglied gestellt werden. Anträge, ausgenommen Geschäftsordnungsanträge, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Während der Beratung eines Antrages kann jedes Senatsmitglied frist- und formlos Abänderungs- und Ergänzungsanträge stellen.
- (3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird nur abgestimmt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller des Antrags, auf den sie sich beziehen, mit der Abstimmung einverstanden ist. Wird das Einverständnis nicht erteilt, gilt der Änderungs- oder Ergänzungsantrag als erledigt.

§ 22

Anfragen

Die Senatsmitglieder können an die Präsidentin oder den Präsidenten Anfragen stellen, die sich auf einen, nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, beziehen. Solche Anfragen sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Sie werden in der Sitzung beantwortet oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. In der Regel erfolgt die Beantwortung am Schluss der Sitzung.

V. Senatsausschüsse

§ 23

Grundsatz

Für die Ausschüsse gelten die Grundsätze des Senates, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 24

Ständige Ausschüsse des Senats

- (1) Der Senat bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 1. Berufungsausschuss,
 2. Ausschuss für Gleichstellungsfragen

- (2) Der Berufungsausschuss ist abschließend zuständig für die Erteilung der Zustimmung über den Berufungsvorschlag des zuständigen Fachbereichsrats bei der Besetzung von Professorenstellen. Ihm gehört die Präsidentin oder der Präsident als stimmberechtigtes Mitglied an und führt den Vorsitz. Die weitere Besetzung des Berufungsausschusses richtet sich nach § 25.

- (3) Dem Ausschuss für Gleichstellungsfragen gehören die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen, sowie die jeweiligen Vertretungen an. Die Aufgaben des Senatsausschusses für Gleichstellungsfragen ergeben sich aus § 4 HochSchG und § 18 der Grundordnung. Der Ausschuss ist nicht entscheidungsbefugt. Beratende Mitglieder des Ausschusses können auch an Gleichstellungsfragen interessierte Angehörige der Hochschule sein, welche die Gleichstellungsaufgabe und den Gedanken der familienfreundlichen Hochschule unterstützen wollen. Pro Fachbereich, sonstiger Einrichtung und Institut können ein bis maximal drei zusätzliche Mitglieder benannt werden. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht im Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen.

§ 25

Zusammensetzung der Ausschüsse und Amtszeit

- (1) Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus je einer Professorin oder einem Professor jedes Fachbereiches sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und der zusammengefassten Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Die Mitglieder werden vom Senat gewählt. Die Mitglieder der Senatsausschüsse können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Vertreterin oder der Vertreter wird ebenfalls vom Senat gewählt.

- (2) Die Amtszeit beträgt entsprechend § 40 Abs. 2 HochSchG drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr, soweit nicht in dem HochSchG oder der Grundordnung der Hochschule Koblenz etwas anderes bestimmt ist.

§ 26

Benennung der Vorsitzenden

- (1) Die Ausschüsse wählen in ihrer ersten konstituierenden Sitzung die oder den Vorsitzenden des Gremiums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, sofern das HochSchG, die Grundordnung der Hochschule Koblenz oder diese Geschäftsordnung keine anderen Festlegungen trifft. Die konstituierende Sitzung wird durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Ausschussmitglieder können sich von ihren ständigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten lassen, wenn sie infolge Krankheit oder sonstiger dringender Gründe verhindert sind, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen.

§ 27

Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen vom Senat oder der Präsidentin oder dem Präsidenten überwiesenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen. Als vorbereitende Beschlussorgane haben sie die Pflicht, dem Senat bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Aufgaben oder auch mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehende Fragen beziehen dürfen.
- (2) Hat der Ausschuss Änderungen des Antrages vorgeschlagen, so wird zunächst über die Beschlussempfehlung des Ausschusses und danach über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung angenommener Empfehlungen abgestimmt. Liegen Änderungsanträge zu Beschlussempfehlungen vor, so wird zunächst über die Änderungsanträge, dann über die Beschlussempfehlung und zum Schluss über den ursprünglichen Antrag entsprechend Satz 1 abgestimmt.
- (3) Die Ausschüsse können sich auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Fachbereiches auch mit nicht überwiesenen Angelegenheiten befassen, soweit sie zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Die Anträge haben den Beratungsgegenstand konkret zu bezeichnen und sollen, soweit erforderlich, schriftlich begründet werden.

§ 28

Öffentlichkeit

- (1) Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung ist von der oder dem Vorsitzenden mündlich bekanntzugeben.
- (2) Mitglieder des Senats können an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern sie kein ordentliches Ausschussmitglied sind.

§ 29

Sitzungen

Die oder der Vorsitzende setzt den Zeitpunkt der Sitzung fest, soweit der Ausschuss hierüber nicht bestimmt hat. Die oder der Vorsitzende ist zur Einberufung des Ausschusses verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird; kommt sie oder er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, beruft die Präsidentin oder der Präsident den Ausschuss ein.

VI. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 30

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

- (1) Wenn während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auftauchen, dann entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt im Zweifelsfall der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Senatsausschusses.

§31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 30.06.1999 außer Kraft.

Koblenz, den 28.03.2012

Der Präsident der
Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran